

**Bereitstellungstag: 18.09.2020**

Landratsamt Konstanz  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 14.09.2020**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Singen-Überlingen a. R. (Egelbach)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Erneuerung von Rohrdurchlässen, Herstellung der Durchlässigkeit eines Gewässers, in der

**Flurbereinigung** Singen-Überlingen a. R. (Egelbach) für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass negative Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3870](http://www.lgl-bw.de/3870)) eingesehen werden.

gez. Chluba, Vermessungsdirektorin